



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

nur per E-Mail

An die Träger der von der Schulgeldfreiheits-Verordnung betroffenen Schulen für Gesundheitsfachberufe in Hessen

Unser Zeichen: II 24.1 - 18 b 02 . 25
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Udo Heldmann
Zimmernummer: 326
Telefon/ Fax: 06151 12 5054 / 12 5722
E-Mail: udo.heldmann@rpda.hessen.de
Datum: 18. August 2020

Übernahme der Schulgebühren gemäß der Verordnung zur Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen vom 15.07.2020 (GVBl. S. 505)

E-Mail-Anhänge

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, übernimmt das Land Hessen mit In-Kraft-treten der o.g. Verordnung (Schulgeld-VO; vgl. E-Mail-Anhang) rückwirkend ab 01. August 2020 **auf Antrag des Trägers** die Schulgebühren in staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten, die nicht in der Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben werden, für die bundesgesetzlich geregelte Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen.

Somit kommt derzeit in Hessen eine Schulgeld-Übernahme in Betracht für folgende Berufe:

- "ErgotherapeutIn"
- "PhysiotherapeutIn"
- „PTA“
- "PodologIn"
- "MasseurIn"
- "LogopädelIn".

In der Verordnung sind daneben auch die Berufe "DiätassistentIn", "MTA", "OrthoptistIn" und die "OTA/ATAs" genannt. Die Ausbildungsstätten für diese Berufe werden in Hessen jedoch in der Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben (und finanziert), so dass die Übernahme des Schulgeldes nicht in Betracht kommt. Die Verordnung ist befristet und zwar bis zum 31.12.2027.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 13 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständige Behörde für die Umsetzung der Schulgeld-VO.

Die Schulgebühren werden für alle Auszubildenden übernommen, die sich zum 01.08.2020 in Ausbildung befinden (besetzte Ausbildungsplätze) - rückwirkend ab diesem Zeitpunkt - und die ab bzw. nach dem 01.08.2020 mit der Ausbildung im Ausbildungsjahr 2020/21 beginnen.

Entsprechend bitte ich das Antragsformular zur Schulgeldübernahme im E-Mail-Anhang für je einen Ausbildungs(jahr)gang auszufüllen. Die Zeiträume ab 01.08.2020 bis Ende des Ausbildungsjahres im Herbst 2020 und ab neuem Ausbildungsjahr 2020/21 können in einem Formular dargestellt werden. Das Formular ist soweit für die möglichen Fallkonstellationen vorgesehen:

- Ausbildungsbeginn im Herbst 2017, somit letztes Ausbildungsjahr 2019/20 mit Ausbildungsabschluss im Herbst 2020
- Ausbildungsbeginn 2018/19 oder 2019/20 mit Fortsetzung in 2020/21
- Ausbildungsbeginn im Frühjahr 2020 (Bitte die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze zum 01.08.2020 angeben einschl. evtl. seitdem eingetretene oder bereits feststehende Änderungen.)
- Ausbildungsbeginn im Herbst 2020 (Ausbildungsjahr 2020/21).

Sie erhalten mit Bescheid zur vorläufigen oder ggf. abschließenden Festsetzung grundsätzlich je Ausbildungsgang für jedes Ausbildungsjahr eine gesonderte Berechnung (vgl. § 3 Schulgeld-VO).

Pro Antragsformular, bitte ich, eine SchülerInnen-Liste beizufügen (vgl. Excel-Datei im E-Mail-Anhang). Die Anzahl der Auszubildenden kann in der Liste selbstverständlich erweitert werden. Sie wird durch die Anzahl begrenzt, die mit der staatlichen Anerkennung der Ausbildungsstätte Höchstgrenze festgelegt ist. Die Liste, bitte ich, mir (auch) als Datei **im Excel-Format** zuzusenden, um sie direkt zur weiteren Bearbeitung verwenden zu können. Anträge können gerne auf dem elektronischen Postweg eingereicht werden - unterschrieben und eingescannt.

Die **Frist von einem Monat** nach Ende des Ausbildungsjahres 2020/21 **zur Vorlage der Ausbildungsvertragskopien gemäß § 3 Abs. 4 Schulgeld-VO** bitte ich unbedingt zu beachten. Entsprechend dieser Vorschrift bitte ich Sie auch, mir die geschlossenen Ausbildungsverträge in Kopie vorzulegen sowohl für die im Frühjahr 2020 neu begonnenen als auch im Herbst 2020 neu beginnenden Ausbildungsgänge.

Der Träger stellt den Antrag, ist Adressat der Leistungsbescheide und Zahlungsempfänger (nicht die einzelnen Auszubildenden!). Ich weise aber auch auf die Möglichkeit einer „Delegation“ vom Träger an die jeweilige Ausbildungsstätte hin (vgl. entsprechenden Hinweis im Antragsformular bei Abfrage der Kontaktdaten).

Näheres bitte ich der Schulgeld-VO zu entnehmen. Die entsprechenden Bestimmungen und Regelungen sind zu beachten.

Bei Rück- oder Abstimmungsfragen oder im Falle von Unklarheiten kommen Sie bitte gerne auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Udo Heldmann